OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351105/2/GS/CJ

Datum:
Linz, 9. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der J A, x, vertreten durch H N Rechtsanwälte OG, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 09.09.2021, GZ: BHUUSO-2018-15370/39-PF, nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vom 19.10.2021, GZ: BHUUSO-2018-15370/42-PF, und Stellung eines Vorlageantrages vom 02.11.2021, betreffend Entscheidung über den Ersatzanspruch des Sozialhilfe-verbandes nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.09.2021, GZ: BHUUSO-2018-15370/39-PF, wurde dem Antrag des Trägers der Sozialhilfe stattgegeben und die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) J A verpflichtet, den 80%igen Anteil der Gutschrift aus der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 in Höhe von 960 Euro binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu bezahlen.

I.2. In der dagegen eingebrachten Beschwerde vom 08.10.2021 wurde begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass der Nachlass nach der am 27.07.2019 verstorbenen A A (x), deren Tochter, der Bf, an Zahlung statt überlassen worden wäre. Die Bf habe anlässlich des Ablebens ihrer Mutter Beerdigungskosten bestritten und andere Auslagen getragen. Die Bf habe eine Gutschrift des Finanzamtes aus der Arbeitnehmerveranlagung der Verstorbenen 2019 in Höhe von 1.200 Euro erwirkt, welche ihr zugeflossen wären. Mit dem angefochtenen Bescheid werde die Bf verpflichtet, 80 % dieses Betrages, insgesamt 960 Euro an den Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung zu bezahlen. Dieser Bescheid sei rechtswidrig. Dem Sozialhilfeverband komme kein Aussonderungsrecht aus der Verlassenschaft zu. Durch die Auszahlung des Betrages an die Bf wäre ein allenfalls bestehendes vorrangiges Recht untergegangen, da der Betrag ununterscheidbar vermengt worden wäre. Der Sozialhilfeverband hätte allenfalls einen Anspruch in Höhe der Quote gehabt, die sich ergäbe, wenn alle Forderungen gegen den Nachlass gleichmäßig aus dem hinterlassenen Vermögen befriedigt werden würden. Soweit die Bf überblicke, habe der Sozialhilfeverband den Jahresausgleich 2018 zur Gänze vereinnahmt. Gegen einen allfälligen Anspruch auf Auszahlung der Quote rechne die Bf mit der Forderung auf Überlassung von 20 % des Jahresausgleichs 2018 auf. Es würden daher die Anträge gestellt, auf Anberaumung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung sowie auf ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit der Beschwerdevorentscheidung vom 19.10.2021 hat die belangte Behörde der Beschwerde vom 01.09.2020 teilweise Folge gegeben und festgestellt, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 09.09.2021 dahin abgeändert wird, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:
Sie werden verpflichtet, den 80 %igen Anteil der Gutschrift aus der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 in Höhe von 553,40 Euro binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu bezahlen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Frau A A zum Zeitpunkt der Auszahlung des Guthabens aus der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 im Gesamtbetrag von 2.033 Euro bereits verstorben gewesen wäre, somit wäre der 20 %ige Anteil nicht ausbezahlt worden. Dieser Anteil in Höhe von 406,60 Euro wäre jedoch dem

Nachlass der Verstorbenen zugestanden. Dieser Betrag werde nunmehr aus der dem Sozialhilfeverband gebührenden Gutschrift aus der Arbeitnehmerveranlagung für 2019 im Ausmaß von 80 % in Abzug gebracht, sodass sich der im Spruch festgesetzte Betrag ergebe. Im Übrigen wurde festgehalten, dass mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 28.05.2019, 2 Ob 72/19f, entschieden worden wäre, dass dem Sozialhilfeträger aus einer Legalzession gemäß § 324 Abs. 3 ASVG 80 % des Guthabens aus einer Arbeitnehmerveranlagung als Absonderungsanspruch zustehe. Dieser Anteil sei auch nicht Teil des Nachlasses.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 02.11.2021.

I.5. Mit Schreiben vom 05.11.2021, eingegangen am 08.11.2021, hat die belangte Behörde diesen Vorlageantrag samt Beschwerde gemeinsam mit ihrem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6 Abs. 1 EMRK noch Artikel 47 Grundrechtecharta entgegenstehe. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Unter diesen Umständen kann gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung abgesehen werden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die am x geborene A A, Mutter der Bf, war vom 01.01.2018 bis zu ihrem Ableben am 27.07.2019 im Seniorenheim x, stationär aufgenommen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 06.03.2018 wurde für Frau A A eine Leistung der Sozialhilfe durch Übernahme der durch das Einkommen nicht gedeckten Kosten der Unterbringung im Seniorenheim x, ab 01.01.2018 bis zum Sterbetag gewährt.

Als Einsatz der eigenen Mittel waren von A A die Einkünfte abzüglich folgender Freibeträge einzusetzen:

a) 20 % ihrer Pension (en), Rente(n) bzw. anderen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge)

b) die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und

c) 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3
(allenfalls genaue Pensionshöhen und 80 % davon anführen)

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Freistadt vom 21.10.2019 wurde in der Verlassenschaftssache A A der erblichen Tochter J A, geb. x, x., die Ermächtigung erteilt, das Verlassenschaftsvermögen bestehend aus:

1. persönliche Habe, Kleidung und Möbel, alt und gebraucht ohne Verkehrswert — Euro 0,00

2. Pensionskonto bei der Raiffeisenbank Mittleres Rodltal eGen, IBAN x, ltd auf „A A“, Saldo am Todestag — Euro 156,58

3. Gutschrift bei Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2019 beim Finanzamt Freistadt Rohrbach in voraussichtlicher Höhe von — Euro 1.200,00

4. Guthaben bei der A1 Telekom Austria AG in Höhe von — Euro 38,00

5. Guthaben bei der BVA Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in Höhe von — Euro 317,00

insgesamt also im verzeichneten Gesamtwert von — Euro 1.712,00
==========

zur Gänze zu übernehmen und hierüber zu verfügen.

Die Bf lukrierte aus der Arbeitnehmerveranlagung 2019 hinsichtlich ihrer verstorbenen Mutter einen Betrag von 960 Euro. Da Frau A A zum Zeitpunkt der Auszahlung des Guthabens aus der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 im Gesamtbetrag von 2.033,00 Euro bereits verstorben war, wurde der 20 %ige Anteil vom Sozialhilfeverband nicht ausbezahlt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Veraltungsakt und ist unstrittig.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Rechtslage:

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 – Oö. SHG bestimmt in den entscheidungswesentlichen Regelungen Folgendes:

§ 9

Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann mit Ausnahme der Familienhilfe (Abs. 2a) von einem angemessenen Kostenbeitrag von der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder von der im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partnerin bzw. dem im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partner abhängig gemacht werden, soweit die Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger getragen werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen. *(Anm: LGBl. Nr. 82/2020)*

(2a) Die Bemessung des Kostenbeitrags für persönliche Hilfe in Form der Familienhilfe kann unter Berücksichtigung des Einkommens von im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger lebenden volljährigen Personen, die durch die Leistung der Familienhilfe begünstigt werden, erfolgen. Das Einkommen des anderen Elternteils oder einer sonstigen obsorgeberechtigten Person ist dabei stärker zu berücksichtigen als das Einkommen sonstiger im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen. *(Anm: LGBl. Nr. 82/2020)*

(3) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind.

§ 50

Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungs-

träger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf bezugnehmenden Verfahrensvorschriften.

Die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

§ 4
Einkommen

(1) Als Einkommen gilt, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist insbesondere:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70% des jeweils geltenden Versicherungswertes;
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, gelten als Einkommen der anspruchsberechtigten Person.
(Anm.: LGBl.Nr. 141/2001, 128/2009, 33/2011, 96/2013, 2/2018)

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 gelten folgende Einkünfte nicht als Einkommen im Sinn des Abs. 1:
1.Leistungen aus dem Grund einer Behinderung;
2.Pflegegeld, soweit nichts anderes bestimmt ist;
3.Familienbeihilfe, soweit es sich nicht um einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung handelt;
4.Unterhaltsleistungen für Kinder.
(Anm.: LGBl.Nr. 33/2011)

§ 5
Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 75/2011)

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:
1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und

3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(Anm.: LGBl.Nr. 128/2009, 33/2011, 106/2012, 96/2013)

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes. (nm.: LGBl.Nr. 96/2013)

(4) Entfallen (Anm.: LGBl.Nr. 106/2012)

(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschußzahlung erhalten haben, kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschußleistung verlangt werden.

(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe ist ein Schmerzengeld gemäß §1325 ABGB nicht zu berücksichtigen. (Anm.. LGBl.Nr. 96/2013, 80/2018)“

§ 324 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG regelt Folgendes:

„Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder auf Kosten eines Trägers der Jugendwohlfahrt in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder auf den Träger der Jugendwohlfahrt über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente (Pension) auf das jeweilige Land übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich in dem Maß, als der dem unterhaltsberechtigten Angehörigen verbleibende Teil der Pension (Rente) zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3) den jeweils geltenden Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb nicht erreicht. Die dem Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.“

IV.2.1. Eingangs ist zu ergründen, ob ein Guthaben aus der Arbeitnehmer-veranlagung ein Einkommen bzw. ein Vermögen darstellt, aus welchem einen Sozialhilfeempfänger eine Beitragspflicht trifft.

§ 4 Abs. 1 Z 1 Oö. SHV definiert bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen als die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer.

IV.2.2. Die Frage, ob auch das Guthaben aus der Arbeitnehmerveranlagung darunter zu subsumieren ist, lässt sich einfacher beantworten, wenn man anstelle des Wortes „Arbeitnehmerveranlagung“ die (vormalige) Bezeichnung „Lohnsteuerausgleich“ setzt. Demnach stellt die Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Lohnsteuerausgleich die Möglichkeit des Steuerzahlers dar, durch Geltendmachung von steuerreduzierenden Abzugsposten die eigene Steuerlast zu verringern und dadurch sein Einkommen zu erhöhen.

Im Sinne dieser Definition bildet das sich aus der Arbeitnehmerveranlagung ergebende Guthaben einen Einkommensbestandteil iSd § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. SHV, der für die Beitragspflicht zur Sozialhilfe zu berücksichtigen ist.

IV.2.3. Diese Rechtsansicht steht auch in Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen ist:

Für die Beurteilung, ob ein Einkommen den Anspruch auf Sozialhilfe mindern oder zum Erlöschen bringen kann, ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen, der alle Einkünfte des Hilfe Suchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen (vgl. E vom 18. März 2003, Zl. 2003/10/0009). Mangels einer sozialhilferechtlichen Ausnahme betreffend Familienzuschläge zum Arbeitslosenentgelt sind diese dem Einkommen zuzurechnen, das dem Hilfe Suchenden zur Befriedigung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung stand (VwGH 14.05.2007, 2005/10/0187).

*Das Oö. SHG und die aufgrund der Ermächtigung des § 9 Abs. 9 leg. cit. erlassene Oö. SHV (sowie § 46 Oö. BehG) gehen von einem weiten, umfassenden Begriff des „Einkommens“ aus, der über den Inhalt des Begriffes „Einkommen“ nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 hinausgeht. Demgemäß führen die Gesetzesmaterialien (Blg. LT XXV. GP, Nr. 3/1997) zu § 9 Oö. SHG aus, dass „zum Begriff des Einkommens davon auszugehen (ist), dass es sich um einen umfassenden Einkommensbegriff handelt, der alle Einkünfte des Hilfe Suchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen“ (*VwGH 04.07.2005, 2004/10/0236; vgl. auch 18.03.2003, 2001/11/0091 zum Wr. SHG, 23.05.2002, 98/03/0164 zum Nö. SHG, 30.05.2001, 97/08/0435 zum Stmk. SHG und 21.09.1999, 97/08/0144 zum Ktn. SHG).

Es dürfen aber nur tatsächlich anfallende und für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkünfte berücksichtigt und angerechnet werden, also z.B. nicht ein Bruttoeinkommen, sondern nur um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verminderte Bezüge. Auch müssen die zur Erzielung der Einkünfte erforderlichen Aufwendungen (Werbungskosten iSd § 16 EStG 1988) vom Anrechnungsbetrag abgezogen werden (VwGH 23.02.2000, 97/08/0156).

IV.2.4. Im Sinne dieses weiten und umfassenden Einkommensbegriffes ist daher auch ein Guthaben aus der Arbeitnehmerveranlagung unter den Begriff des Einkommens zu subsumieren und resultiert daraus eine Beitragspflicht des Sozialhilfeempfängers.

IV.2.5. Vom OGH wurde mittlerweile ausführlich dargelegt (z.B. 2 Ob 128/19s vom 19.09.2019), dass der Anspruchsübergang nach der in § 324 Abs. 3 ASVG statuierten Legalzession zugunsten jenes Trägers, auf dessen Kosten der betreffende Pensions- oder Rentenberechtigte in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung „verpflegt“ wird, unmittelbar bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt. Er findet grundsätzlich für jeden Monat, in dem die Unterbringung bzw. Pflege erfolgt, statt, weil die Leistung pro Kalendermonat gebührt und betrifft zeitlich kongruente Leistungen, Pensionsberechtigten steht für diese Zeit nur mehr der nicht vom Forderungsübergang erfasste Teil seines Anspruches zu.

IV.6. Da die Verstorbene von 2018 bis 2019 in einem Pflegeheim untergebracht war, ist der zeitlich kongruente Anspruch auf die monatliche Pensionsleistungen dieses Jahres im Ausmaß von 80 % auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen und insoweit kein in den Nachlass fallender Anspruch der Verstorbenen vorhanden.

Bei einer den individuellen Verhältnissen von vornherein angepassten Steuerberechnung wäre insgesamt ein höherer Pensionsbetrag ausbezahlt worden und damit – als Konsequenz aus § 324 Abs. 3 ASVG – der Übergang auf den Sozialhilfeträger betragsmäßig höher ausgefallen. Eines besonders normierten Forderungsübergangs in den Steuergesetzen bedarf es dafür nicht. Der im Wege der Legalzession übergegangene Teil des die Pensionsansprüche betreffenden Steuerguthabens fällt daher ebenso wie der entsprechende Anteil an den zugrundeliegenden Pensionsansprüchen selbst nicht in den Nachlass. Dieser übergegangene Anteil macht 80 % des Steuerguthabens aus. Aus diesem Grund wurde in der Beschwerdevorentscheidung der von der belangten Behörde der Bf vorgeschriebene Betrag insofern berichtigt, als ihr der für die Arbeitnehmerveranlagung 2018 in der Höhe von 20 % zustehende Anteil noch nicht ausbezahlt wurde. Er wurde nunmehr von der belangten Behörde berücksichtigt, indem dieser Betrag nunmehr aus der dem Sozialhilfeverband gebührenden Gutschrift aus der Arbeitnehmerveranlagung für 2019 im Ausmaß von 80 % in Abzug gebracht

wurde, sodass sich dadurch ein von der Bf rückzuerstattender Betrag in Höhe von 553,40 Euro ergibt.

Im Verfahren nach den §§ 154 f Außerstreitgesetz (AußStrG) sind die im Konkurs (jeweils) geltenden Vorschriften über die Aussonderungs- und Absonderungsansprüche, die Masseforderungen und die Konkursforderungen sinngemäß anzuwenden. Daraus folgt, dass Rechte, die eine Verlassenschaftsinsolvenz nicht beeinträchtigen würden, durch eine Überlassung an Zahlungs statt ebenso wenig beeinträchtigt werden dürfen. Da der im Wege der Legalzession an den Sozialhilfeträger übergegangene Teil des die Pensionsansprüche betreffenden Steuerguthabens nicht in den Nachlass fällt, kommt diesem insoweit in sinngemäßer Anwendung des § 44 IO ein „Aussonderungsrecht“ zu. Dieser Teil des Steuerguthabens kann daher bei der Überlassung an Zahlungs statt nicht als Aktivum an die Gläubiger verteilt werden, was im Rahmen der Verpflichtung zur allseitigen Prüfung der rechtlichen Beurteilung wahrzunehmen ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Anführung des gesamten Steuerguthabens bei den übergebenen Aktiva im Beschluss über die Überlassung an Zahlungsstatt aufgelistet ist. Die Befriedigung von Aussonderungsansprüchen obliegt – wie grundsätzlich auch sonst die Befriedigung der Verlassenschaftsgläubiger – nicht dem Verlassenschaftsgericht. Daher hat der Sozialhilfeträger das auf ihn übergegangene Steuerguthaben der Erblasserin von 553,40 Euro (80 % des Steuerguthabens aus der Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2019 abzüglich eines 20 %igen Betrages aus der Arbeitnehmerveranlagung 2018) selbst einzuziehen. Aus diesem Grund wurde vom Sozialhilfeträger am 09.09.2021 bei der belangten Behörde ein Antrag auf Zuerkennung des 80 %igen Anteiles der Gutschrift aus der Arbeitnehmerveranlagung gestellt. Mit der Beschwerdevorentscheidung vom 19.10.2021 hat die belangte Behörde darüber eine rechtmäßige Entscheidung getroffen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger